

**Federführend für den Arbeitskreis „Planung“
des Westdeutschen Handwerkskammertages**

Postfach 34 80
48019 Münster
Fon (02 51) 52 03 -0
Fax (02 51) 52 03 -106
E-Mail: info@hwk-muenster.de
Unser Zeichen (bitte angeben)

B3.3 3512/hj-re
Datum

02.06.1999
Ihre Fragen beantwortet

Herr Hejna

Zi.: 121

Tel.: 5203-121
Sie erreichen uns

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

im übrigen nach vorheriger
Vereinbarung

Herrn
Adolf Retz MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



**Anhörung zur Landesbauordnung am 11.05.1999
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/3738)**

Sehr geehrter Herr Retz,

bei der Anhörung zur Landesbauordnung am 11.05.1999 wurde auch das Thema § 4 Abs. 2 Landesbauordnung (Vereinigungsbaulasten) aufgegriffen, welches in unserer Stellungnahme bisher keinen Niederschlag fand.

Daher möchten wir ergänzend empfehlen, das Instrument der Vereinigungsbaulast zu erweitern. Wichtig erscheint uns, die Anwendung auf bauliche Anlagen und Stellplätze zu erweitern und auch bei bebauten Grundstücken eine Teilung zu ermöglichen.

Wir empfehlen folgende Fassung:


§ 4 Abs. 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich ihre Abstandsflächen und Stellplätze sind auf mehreren Grundstücken zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude bzw. die baulichen Anlagen auf den Grundstücken diesen Vorschriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück.

Entsprechendes gilt auch bei Teilung eines bebauten Grundstücks.

Dieser Vorschlag wurde mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen abgestimmt und entspricht sinngemäß auch dem Änderungsvorschlag der Ingenieurkammer Bau.

Freundliche Grüße



Hermann Eiling
Geschäftsführer